

## Anlage 9 AGB Forst NRW

### Qualitätsstandards Zugpferdeeinsatz (Vorliefern) im Wald

#### Rahmenbedingungen

- Bezüglich der Aufarbeitungsqualität in der Holzernte sind die Mindestanforderungen der EST-Standardarbeitsverfahren einzuhalten. Stöcke sind möglichst niedrig zu halten. Die Schlagordnung ist einzuhalten.
- Die Arbeiten erfolgen boden- und bestandespfleglich.
- Gekennzeichnete Zukunftsbäume (Z-Bäume) dürfen nicht beschädigt werden.
- Pferde sind die einzigen Rückehilfsmittel, die das Erschließungssystem verlassen dürfen.
- Bestandesschäden (= Schaden, der den Holzkörper um > 10 cm<sup>2</sup> freilegt) am Nebenbestand sind zu vermeiden; die Schäden an der verbleibenden Stammzahl dürfen 10 % nicht überschreiten (alte Schäden bleiben außer Betracht).
- Bei kombiniertem Einsatz in der Holzbringung mit Arbeitsmaschinen (Vorliefern mit dem Zugpferd) ist ergänzend die Anlage 3 AGB Forst NRW „Qualitätsstandards Holzbringung“ anzuwenden.
- Zum Führen der Zugpferde ist ausschließlich mit den Abläufen in der Forstwirtschaft (insbesondere Zugpferdeeinsatz im Wald) sowie der Führung und artgerechten Haltung vertrautes und geeignetes Personal einzusetzen. Unternehmer/innen, welche an Fortbildungslehrgängen zum Thema „Zugpferdeeinsatz im Wald“ an einem forstlichen Bildungszentrum teilgenommen haben, sind zu bevorzugen.
- Zum Einsatz kommen ausschließlich für Rückearbeiten geeignete, ausgebildete, gesunde, körperlich gut konditionierte Zugpferde.
- Die Pferde sind artgerecht in einem ausreichend dimensionierten Stall zu halten.
- Bei mehrtägigen Einsätzen außerhalb der Heimatregion ist eine geeignete zugfreie Unterbringung der Zugtiere zu gewährleisten.
- Den eingesetzten Zugpferden sind unter Berücksichtigung der individuellen Leistungskurve ausreichend Pausen zu gewähren. Es ist frisches Wasser sowie geeignetes Futter anzubieten.
- Zum Einsatz der Pferde ist für den Transport auf einem geeigneten Fahrzeug sowie ggf. für die Pausen eine geeignete Decke bereitzuhalten.
- Als Geschirr ist ein Brust- oder Kummetgeschirr mit Bauchgurt, Schweifriemen, Zugstränge und Zaumzeug zu verwenden. Es sind funktionsfähige Wagscheite zu verwenden. Um Verletzungen zu verhindern sowie die Arbeitsproduktivität, ist ein geeigneter Hufbeschlagn ggf. im Winter ergänzt um Eisstollen zu verwenden.
- Zur Lastbildung sind geeignete Rückehilfsmittel zu verwenden.
- Die maximal zulässige Zugkraft eines Zugpferdes beträgt ca. die Hälfte der Gewichtskraft des Pferdes. Die Dauerzugkraft beträgt ca. 1/8 der Gewichtskraft in Abhängigkeit von der jeweiligen Rückedistanz, Geländeneigung etc..
- Die maximal zulässige Geländeneigung der Einsatzbestände beträgt 50 %.
- Die maximale Vorlieferentfernung sollte 50 m nicht überschreiten.
- Der Einsatz zum Entzerren von Windwürfen ist untersagt.
- Weiteres siehe AGB Forst NRW.